DER LANDRAT

Vorlage Nr.: 2026/176

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beratungsfolge	Erstellt durch	Sitzung am
Ausschuss für Landwirtschaft, Bauen und Mobilität	Herr Lorenz	11.11.2026
Kreisausschuss	Herr Lorenz	23.11.2026
Kreistag	Herr Lorenz	01.12.2026

Beschlussvorlage zum Neubau des Straßenverkehrsamtes in Marl

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt im Zuge der von Bund und Ländern am 04.12.2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda und den damit vorgesehenen Änderungen in der Fahrzeugzulassung, die aktuelle Planung für den Neubau des Straßenverkehrsamtes in Marl nur noch bis zum Jahresende fertigzustellen, jedoch mit der Bauausführung nicht zu beginnen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Prämisse einer tatsächlichen gesetzgeberischen Umsetzung, für die dann noch dem Kreis Recklinghausen obliegenden Aufgaben, Alternativen einer räumlichen Unterbringung zu erarbeiten.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 einen Bau- und Finanzierungsbeschluss (Vorlage: 2025/063) für den Neubau eines Straßenverkehrsamtes gefasst. Die Notwendigkeit wurde in genannter Vorlage umfassend dargelegt und erörtert. Aktuell zeichnen sich grundlegende Verfahrens- und Prozessänderungen ab.

Bund und Länder haben am 04.12.2025 die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Im Laufe des Jahres 2026 zeichnet sich zunehmend eine Konkretisierung der Modernisierungsagenda ab. So ist u.a. vorgesehen, dass die internetbasierte Fahrzeugzulassung einschließlich An-, Ab- und Ummeldung (i-Kfz) künftig zentral beim Bund bzw. Kraftfahrtbundesamt (KBA) angeboten und abgewickelt werden soll.

Klimpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

Die Überleitung der Zentralisierung soll phasenweise geschehen. In Phase 1 (auch i-Kfz-Stufe 5 genannt) sollen die bisherigen dezentralen i-Kfz-Portale mit Wirkung zum 01.07.2027 durch ein bundesweit einheitliches Portal beim KBA ersetzt werden. Dadurch würde zum 01.07.2027 das KBA allein für die internetbasierten Kfz-Zulassungsprozesse zuständig sein. Ziel dieser Vorgehensweise ist, durch das zentrale Portal eine dauerhafte Entlastung der kommunalen Zulassungsbehörden zu erzielen. Darüber hinaus soll die Phase 1 die Einrichtung eines zentralen Kennzeichenverwaltungssystems beinhalten.

Die Antragsbearbeitung vor Ort am Schalter, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung sowie der Vollzugsdienst der Zulassungsbehörden sollen weiterhin fortbestehen. Durch die Verlagerung der internetbasierten Vorgänge zum KBA sollen sich die Zulassungsbehörden künftig verstärkt auf die Bearbeitung von nicht automatisierten Vorgängen konzentrieren können.

In Phase 2 (auch i-Kfz-Stufe 6 genannt) sollen laut Bund und Ländern weitere Bereiche der Kfz-Zulassung zentralisiert und insoweit ein „zentrales Fachverfahren“ eingeführt werden. Angestrebt wird ein „zentrales, vollständig digitales Zulassungssystem mit einer Umsetzung bis Ende 2028“.

Für die i-Kfz-Stufe 5 liegt ein Gesetzesentwurf vor, den die Bundesregierung dem Bundestag am 07.10.2026 übersandt hat. Der Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau im Verkehrsbereich (Drucks. 21/8404) enthält in Artikel 3 eine Änderung des § 6g Abs. 4 Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes, wonach das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrat dem Kraftfahrt-Bundesamt alle Aufgaben der internetbasierten Zulassung zu übertragen oder bestimmte Aufgaben eines internetbasierten Zulassungsverfahrens zu übertragen, soweit die Aufgaben eine bundeseinheitliche Durchführung erfordern und das Zusammenwirken mit den für die Zulassung zuständigen Behörden zu regeln.

Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um eine erweiterte Ermächtigungsgrundlage zur vollständigen Übertragung internetbasierter Zulassungsverfahren auf das Kraftfahrt-Bundesamt, um Doppelstrukturen und Umsetzungsschwierigkeiten bei der Einrichtung und dem Betrieb der 16 verschiedenen Online-Zulassungsportale abzubauen und die Digitalisierung effizienter voranzutreiben. Dem Kraftfahrt-Bundesamt soll die Zuständigkeit für alle internetbasierten Zulassungsverfahren insgesamt übertragen werden, nämlich für die internetbasierte Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, die internetbasierte Zuteilung von Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge und die internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Länder.

Der Bundesrat (Drucks. 465/26; Anlage 3 des Gesetzesentwurfes) führt in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf vom 25.09.2026 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf, eine einheitliche Verwaltungsaufgabe in digitalisierte und nicht digitalisierte Teilaufgaben bzw. in digitale und nicht digitale Zugänge zum Verwaltungsverfahren aufzuspalten. Bei der internetbasierten KfZ-Zulassung handele es sich um keine eigenständige Sachaufgabe, sondern lediglich um eine Verfahrensmodalität. Es

würde eine parallele Zuständigkeit vorliegen und ein paralleler Vollzug derselben Verwaltungsaufgabe. Eine solche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern kenne das Grundgesetz nicht. Die Bundesregierung teilt in Anlage 4 des Gesetzesentwurfes mit, dass sie die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht teile und an der Zentralisierung der i-KfZ-Portale festhalte.

Nach telefonischer Mitteilung des KBA werden in den Jahren 2028/29 zunächst keine weiteren Veränderungen bis auf die Phase 1 auf die Kfz-Zulassung zukommen. Für die Zeit nach 2029 muss die Bundesregierung entsprechende Weichen stellen, um die Phase 6 umzusetzen und die Kfz-Zulassung auf ein zentrales, vollständig digitales Zulassungssystem umzustellen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt des Bau- und Finanzierungsbeschlusses nicht absehbar. Inwieweit diese Pläne tatsächlich konkret umgesetzt werden, ist aus heutiger Sicht in Gänze ungewiss. Dennoch muss vor dem Hintergrund der anstehenden nächsten konkreten Umsetzungsschritte jetzt entschieden werden, welche Auswirkungen dies für das Straßenverkehrsamt hätte, bzw. wie sich die räumlichen Bedarfe ändern würden.

Für den Zeitraum April 2024 bis heute wurde festgestellt, dass der Präsenzanteil der Bürgerinnen und Bürger in der Kfz-Zulassung ohne die Abmeldungen bei insgesamt 91,2 % liegt. Im jüngsten Zeitraum Januar – August 2026 liegt er bei 83.3 %. Daraus ist ersichtlich, dass der Anteil der digitalen Zulassung wächst, jedoch aufgrund der komplizierten Registrierung für die I-KFZ-Zulassung der persönliche Besuch der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund steht.

Da besonders das Erdgeschoss des geplanten Neubaus mit einem großen Wartebereich für 80 Kunden und 24 Kundenschaltern ausgestattet werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden, ob dies ab dem Jahr 2029 überhaupt noch vorgehalten werden muss, wenn die Kfz-Zulassung, nach den Plänen der Budesregierung, vollständig digital erfolgen soll.

Aufgabenbereiche der Kfz-Zulassung sollen auch weiterhin vor Ort verbleiben. Welche konkreten Verwaltungsvorgänge dann zukünftig noch zu bearbeiten sind, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, da bisher keine detaillierten Umsetzungspläne z. B. in Form von Gesetzesvorhaben des Bundes kommuniziert wurden.

Die vorstehend aufgezeigten Entwicklungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation und die damit verbundenen Gebäude- und Raumbedarfe.

Der Bau- und Finanzierungsbeschluss befindet sich zurzeit fortgeschritten in der Ausführung. Dabei wurden die Gebäudeplanungen an den bisherigen Abläufen der Kfz-Zulassungsprozesse ausgerichtet.

Zu den Themenbereichen Planungs- und Ausführungsstand, Terminplanung sowie Kostenmanagement wurde in den zurückliegenden Ausschüssen für Landwirtschaft, Bauen und Mobilität regelmäßig berichtet

2. Sachstand der Planungen

Der aktuelle Planungs-/Ausführungsstand stellt sich wie folgt dar:

Am 13.03.2026 wurde der Bauantrag für das Bauprojekt beim zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Marl eingereicht. Die Baugenehmigung wurde am 07. Oktober 2026 erteilt.
Das Projekt verlief bis Ende September planmäßig, der aktuelle Schwerpunkt liegt auf der Ausführungsplanung und der damit einhergehenden engen Abstimmungen der Fachplaner untereinander. Eine termingerechte Projektabwicklung konnte bis dahin bestätigt werden.

Terminplanung:

Die Meilensteine nach dem Rahmenterminplan aus Juli 2025 hatten, bis dahin Gültigkeit:

Bearbeitung der Leistungsphasen 5 – 7	bis Ende 2027
Vorgesehener Baubeginn	Juni 2027
Vorgesehene Fertigstellung	Juni 2029

Die Leistungsphasen 6 und 7 (Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe) würden direkt im Anschluss an die Ausführungsplanung, daher ab Jahresende 2026, erfolgen. Vergabeverfahren zur Bauausführung haben bisher nicht stattgefunden, bzw. wurden nicht veröffentlicht.
Insofern wäre jetzt, und damit vor der Vergabe von Ausführungsaufträgen, aus Bauherren-, Projektplanungs- und Ausführungssicht, der günstigste Zeitpunkt um über die Aussetzung bzw. Fortsetzung des Projektes zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, die aktuellen Planungen bis Jahresende fertigzustellen, jedoch zunächst nicht in die Bauausführung einzusteigen. Vielmehr soll die fertige Planung zunächst pausiert und die weitere gesetzliche Entwicklung abgewartet werden. Parallel wird die Verwaltung beauftragt, unter der Prämisse einer tatsächlichen gesetzgeberischen Umsetzung, für die dann noch dem Kreis obliegenden Aufgaben Alternativen einer räumlichen Unterbringung zu erarbeiten.

Weitere Information:

Das Projekt wurde parallel durch ein Schreiben des vorläufigen Insolvenzverwalters Andres aus Hagen vom 17.09.2026 (eingegangen am 21.09.2026) belastet. Der Kreis Recklinghausen wurde über die Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fa. PASD Architekten informiert.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein

Falls „ja“, sind außerdem folgende Angaben zu machen:			
Für die Beschlussumsetzung sind im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:			€
Für die Beschlussumsetzung sind in den folgenden Jahren (Summe der mittelfristigen Finanzplanung) veranschlagt:			€
Nicht veranschlagte Haushaltsmittel werden auf Basis dieses Beschlusses in folgender Höhe zusätzlich bereitgestellt bzw. zukünftig eingeplant:			€
☐ konsumtive Ausgabe	☐ Investition	☐ konsumtive Ausgabe und Investition	
Unmittelbar kreisumlage- bzw. ergebniswirksam sind:			€
Weitere textliche Ergänzungen:			

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen drittmittelfinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		